

Antrag 200/I/2019**KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Fachkräfteeinwanderungsgesetz I: Anerkennungsfrist bei ausländischer Berufsqualifikation verlängern**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregie-
2 rung und des Bundesrats mögen sich dafür einsetzen, dass
3 die grundsätzliche Geltungsdauer der Aufenthaltserlaub-
4 nis begründet durch Maßnahmen zur Anerkennung aus-
5 ländischer Berufsqualifikationen (§ 16d Abs. 1 letzter Un-
6 terabsatz AufenthG-E) von 18 auf 36 Monate ausgeweitet
7 wird. Der Höchstzeitraum soll sich also von bisher geplan-
8 ten zwei auf drei Jahre verlängern. Die Verlängerungsop-
9 tion um sechs Monate sollte Bestand haben, so dass sich
10 im Einzelfall eine Höchstaufenthaltsdauer von 42 Mona-
11 ten ergeben kann.

12 Es wäre wünschenswert zu prüfen, ob die Verlängerungs-
13 möglichkeit von sechs auf zwölf Monate erhöht werden
14 kann.

15 Folgende Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs
16 wird vorgeschlagen:

- 17 • In § 16d Abs. 1 Satz 3 sind die Zahl „18“ durch die
18 Zahl „36“ und die Wörter „zwei Jahren“ durch die
19 Angabe „42 Monaten“ zu ersetzen. (Die vorliegende
20 Fassung widerspricht EU-Recht und bevorzugt EU-
21 Arbeitsmigration)
- 22 • Anpassungslehrgänge zum Ausgleich festgestellter
23 wesentlicher Unterschiede in der beruflichen Quali-
24 fikation dürfen nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtli-
25 nie 2005/36/EG und in der Folge nach der Anerken-
26 nungsgesetzgebung einschließlich des Fachrechts
27 von Bund und Ländern (beispielsweise nach § 2 Ab-
28 satz 3 Satz 6 Krankenpflegegesetz) bis zu drei Jahre
29 dauern. (Die vorliegende Fassung würde somit die
30 Einreise von Drittstaatsangehörigen ausschließen,
31 die für eine Anerkennung ihrer Qualifikation einen
32 Anpassungslehrgang von mehr als 18 Monaten Dau-
33 er absolvieren müssten.)

34

35

36 Begründung

37 Die vorliegende Fassung widerspricht der vorhandenen
38 Gesetzgebung und bevorzugt EU-Arbeitsmigration:

39 Anpassungslehrgänge zum Ausgleich festgestellter we-
40 sentlicher Unterschiede in der beruflichen Qualifikation
41 dürfen nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG
42 und in der Folge nach der Anerkennungsgesetzgebung
43 einschließlich des Fachrechts von Bund und Ländern (bei-
44 spielsweise nach § 2 Absatz 3 Satz 6 Krankenpflegegesetz)
45 bis zu drei Jahre dauern.

46

47 Die vorliegende Fassung würde somit die Einreise von
48 Drittstaatsangehörigen ausschließen, die für eine Aner-
49 kennung ihrer Qualifikation einen Anpassungslehrgang

50 von mehr als 18 Monaten Dauer absolvieren müssten.